

Blatt E.5 "Solaranlagen"

Struktur		Anpassung	Begründung
Raumentwicklungsstrategie		-	-
Instanzen		Weitere: Hinzufügung Nachbarkantone	Die Kantone BE, TI, UR und VD wurden hinzugefügt, weil auch sie von Projekten für Solaranlagen betroffen sein können.
Ausgangslage		s. Seiten 1 bis 5 des Blatts	Aktualisierung der Ausgangslage insbesondere auf der Grundlage des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, das vom Schweizer Volk am 9. Juni 2024 angenommen wurde, sowie der neuen Strategien des Bundes ("Energieperspektiven 2050+, 2020") und des Kantons ("Energiewelt Wallis - Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019"). So wurden beispielsweise Verweise auf die Versorgungssicherheit und auf Anlagen von nationalem Interesse hinzugefügt, während die Verweise auf das "Positionspapier freistehende Photovoltaik-Anlagen, 2012", sowie auf fossile Energieressourcen im Allgemeinen gestrichen. In seinem Entscheid vom 8. Februar 2023 nahm der Staatsrat insbesondere den Bericht der DEWK <i>über das Solarenergie-Potenzial der Photovoltaik im bebauten Gebiet</i> vom 11. November 2022 zur Kenntnis und beauftragte die DEWK und die DRE, im Rahmen der Überarbeitung des Merkblatts E.5 Grundsätze und Massnahmen für das Vorgehen des Kantons und der Gemeinden vorzuschlagen, die eine beschleunigte Entwicklung von Anlagen zur Erzeugung von Solarstrom ermöglichen würden. Diese Elemente wurden in die Ausgangslage (S. 1, räumliche und multifunktionale Definition der gebauten Umwelt), die Grundsätze 1, 3 und 5 sowie in das kantonale (neuer Buchstabe d) und das kommunale (Buchstabe a) Vorgehen aufgenommen. Die Karte "Globalstrahlung Schweiz" wurde durch die Karte "Durchschnittliche, jährliche Sonneneinstrahlung in der Schweiz nach Regionen" ersetzt, die das Sonneneinstrahlungspotenzial insbesondere in den Alpenregionen expliziter darstellt (Bezug zu Art. 32c RPV und 71a EnG). Die Festlegung von Prioritäten für den Bau von Solaranlagen erübrigt sich angesichts der Ergebnisse der <i>Studie über das Solarenergie-Potenzial der Photovoltaik im bebauten Gebiet</i> und der Tatsache, dass die Anwendung der Kriterien der "Einzuhaltenden Bedingungen für die Festsetzung" nicht mehr nur für "grosse isolierte Solaranlagen" (Priorität 3), sondern für alle Solaranlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gilt (Art. 8 Abs. 2 RPG), d.h. alle Anlagen mit einer Panelfläche von > 25'000 m2. Der letzte Teil der Ausgangslage erläutert die Verfahren für Solaranlagen, die unter die Art. 32a RPV/19 BauV, 32b RPV (Kulturgüter von nationaler oder kantonaler Bedeutung) und 32c RPV fallen. In Bezug auf letztere wurden Schwellenwerte festgelegt: Nur Solaranlagen, die aus einer Panelfläche von > 25'000 m2 bestehen, müssen in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Dieser Schwellenwert wird wie folgt berechnet: Auf der Website von EnergieSchweiz können Solaranlagen berechnet werden, und es werden verschiedene Qualitäten von Photovoltaikmodulen zur Berechnung angeboten; unter Berücksichtigung moderner, aber noch nicht der besten auf dem Markt erhältlichen Module sind 5 m2 Module für eine 1 kWp-Anlage erforderlich; für eine 5 MWp-Anlage sind 25'000 m2 erforderlich, und 10'000 m2 entsprechen 2 MWp. Die Anlagen von nationalem Interesse werden separat aufgeführt, in Referenz zu Art. 24bis RPG und Art. 9a StromVG.
		1. Fördern von Solaranlagen in erster Priorität auf Gebäuden im bebauten Gebiet, insbesondere durch die Ausstattung bestehender Bauten und Anlagen mit grossen Solaranlagen über 200m2 und unter Berücksichtigung, dass Kultur- oder Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen (Art. 18a Abs. 3 RPG und 32b Raumplanungsverordnung (RPV).	Bezugnahme auf den Bericht der DEWK über das <i>Solarenergie-Potenzial der Photovoltaik im bebauten Gebiet</i> vom 11. November 2022.
		2. Prüfen ob bei Renovierungsarbeiten der Gebäudehülle Erneuerungsarbeiten an Dächern, Fassaden oder bei Neubauten die Möglichkeit besteht, Solarzellen zu installieren die technische Lösungen vorteilhaft mit den natürlichen Bedingungen (z.B. Sonneneinstrahlung, Höhe, Ausrichtung) kombinieren.	Formale Anpassung, aus Gründen der Vereinfachung und Lesefreundlichkeit (1. Teil) und zur Übernahme des alten Grundsatzes 3 (2. Teil).
		3. (neu) Ausstatten neuer Gebäude (insbesondere Dächer und Fassaden) mit Solaranlagen.	Verweis auf das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien und den Bericht der DEWK über das <i>Solarenergie-Potenzial der Photovoltaik im bebauten Gebiet</i> vom 11. November 2022.
		3. Sorgfältiges Integrieren von Solaranlagen auf Bauten durch eine vorteilhafte Kombination der technischen Lösungen und der natürlichen Voraussetzungen (z.B. Sonneneinstrahlung, Höhe, Ausrichtung).	Anpassung des Grundsatzes 2 durch Übernahme des Gedankens dieses Grundsatzes 3 (alt).
		4. (neu) Fördern von multifunktionalen Solaranlagen im bebauten Gebiet und weitestgehende Vermeidung der Fragmentierung grosser Agrar- und Naturlandschaften.	Bezugnahme auf den Bericht der DEWK über das <i>Solarenergie-Potenzial der Photovoltaik im bebauten Gebiet</i> vom 11. November 2022 (1. Teil) und Bezugnahme auf das Ziel 2 der Vision des vom Staatsrat am 12. Oktober 2022 verabschiedeten "kantonalen Landschaftskonzepts" (2. Teil).

Koordination	Grundsätze	5. Vorsehen von grossen isolierten Solaranlagen die sich ausserhalb der bebauten Umgebung befinden nur an in energietechnisch besonders geeigneten Standorten- Gebieten mit überwiegend günstigen Bedingungen und geringfügigen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft auf Landschaften, Denkmäler (insbesondere Objekte in Bundesinventaren) Biotope, Wälder, Grundwasser und landwirtschaftliche Flächen (insbesondere Ackerland).	Anpassung des Grundsatzes an die Anforderungen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, insbesondere Art. 10 und Art. 12 EnG.
		6. (neu) Ausschiessen von Solaranlagen auf Fruchtfolgeflächen, Biotopen von nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservaten sowie Grundwasserschutzzonen S1.	Hinzufügung eines neuen Grundsatzes mit Bezug auf die Anforderungen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung aus erneuerbaren Energien, insbesondere Art. 10 und Art. 12 EnG.
		7. (neu) Achten darauf, dass innerhalb des Projektperimeters von Solaranlagen die Auswirkungen auf Wildtiere und ihre Lebensräume, die Umwelt, Ortsbilder sowie historische Wege minimiert werden, und bei Bedarf vorsehen geeigneter Ersatzmassnahmen, um einen allgemeinen Mehrwert für die Landschaft, die Biodiversität und die Umwelt zu schaffen.	Verweis auf das „Kantonale Landschaftskonzept“, das vom Staatsrat am 12. Oktober 2022 verabschiedet wurde.
		8. (neu) 8. Verlangen einer Aufnahme in den kantonalen Richtplan von Solaranlagen von nationalem Interesse, die in einem geeigneten Gebiet geplant sind und für Solaranlagen mit einer Fläche von mehr als 25'000 m2 Photovoltaikmodulen.	Hinzufügung eines Grundsatzes mit Bezug auf das vom Kanton festgelegte Verfahren für Solaranlagen von nationalem Interesse, die durch das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien eingeführt wurden. Solaranlagen mit einer Paneeffläche von mehr als 25'000 m2 müssen in den kantonalen Richtplan aufgenommen.
		6. Verlangen eines Detailnutzungsplans (DNP, Art. 12 kantonales Gesetz zur Ausführung zum Bundesgesetz über die Raumplanung (KRPG)) bei isolierten Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, welcher von einem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) begleitet wird.	Dieser Grundsatz wird durch die neuen Grundsätze 7, 8 und 9 ersetzt, die sich auf das kantonale Vorgehen für Solaranlagen beziehen, die nicht auf Gebäuden installiert werden (ob für Anlagen, die unter Artikel 32c RPV fallen oder nicht, vgl. letzter Teil der Ausgangslage).
		9.4-Prüfen, dass Solaranlagen von weniger als 10'000 25'000 m2, welche nicht im bebautem Gebiet ausserhalb der Bauzonen und weder auf Gebäuden noch auf Infrastrukturanlagen installiert werden, in geeigneten Zonen geplant werden und keine gewichtigen die Auswirkungen auf den Raum haben , so gering wie möglich halten gehalten werden.	Anpassung des Grundsatzes unter Bezugnahme auf das kantonale Vorgehen bei Solaranlagen, die nicht auf Gebäuden installiert werden (ob unter Artikel 32c RPV fallende Anlagen, vgl. letzter Teil der Ausgangslage). Solaranlagen mit einer Paneelfläche von weniger als 25'000 m2 müssen in einem geeigneten Gebiet geplant werden. Auch formale Anpassungen im Hinblick auf Vereinfachung und Leichtigkeit sowie Präzision im Hinblick auf die erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.
	Vorgehen Kanton	b) definiert eine Strategie, die darauf abzielt, rüstet kantonale Gebäude und Infrastrukturanlagen mit Solaranlagen aus zurüsten und prüft die Zweckmässigkeit der Installation von Solaranlagen auf Grundstücken, die ausserhalb der Bauzone liegen und sich in seinem Besitz befinden;	Hinzufügung einer Aufgabe in Zusammenhang mit der Vorbildfunktion des Kantons.
		c) bestimmt nach einer Interessenabwägung basierend auf den durch die Projektträger vorgelegten Dossiers allfällige Standorte Gebiete, die sich für den Bau von grossen isolierte Solaranlagen eignen, insbesondere solche von nationalem Interesse;	Anpassung des Grundsatzes an die Anforderungen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, insbesondere Art. 10 Abs. 1 EnG.
		d) (neu) identifiziert günstige Standorte für photovoltaische Solaranlagen mit einer Fläche von mehr als 200 m2 im bebauten Gebiet;	Bezugnahme auf den Bericht der DEWK über das <i>Solarenergie-Potenzial der Photovoltaik im bebauten Gebiet</i> vom 11. November 2022.
		e) (neu) verlangt bei der Erteilung der Baubewilligung Garantien, insbesondere finanzieller Art, dafür, dass die ausserhalb des bebauten Gebiets liegende Solaranlage abgebaut wird und dass der Standort nach Ende der Nutzung vom Eigentümer wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;	Bezugnahme auf das vom Staatsrat am 12. Oktober 2022 verabschiedete "kantonale Landschaftskonzept".
		f) unterstützt auf finanzieller Ebene aufgrund der eidgenössischen und kommunale Massnahmen, der Marktentwicklung, der einschränkenden Rahmenbedingungen, und des der zur Verfügung stehenden Budgets und Ressourcen die Installation von thermischen Solaranlagen;	Formale Anpassung aus Gründen der Lesefreundlichkeit und um die kantonalen Massnahmen den Massnahmen der anderen institutionellen Ebenen gegenüberzustellen.
		g) (neu) gibt Empfehlungen für technologische Produkte und Planungsmassnahmen heraus, die eine bessere Integration von Solaranlagen in die Landschaft ermöglichen und eine Begrenzung der Blendwirkung;	Übernahme einer Massnahme des "kantonalen Landschaftskonzepts" in Zusammenhang mit der landschaftlichen Integration von Solaranlagen.

		e) präzisiert die gewünschten Anwendungen bei der Umsetzung der Spezialgesetzgebung (Art. 18a Abs. 2 RPG);	Gestrichen, da diese von der bundesgesetzlichen Grundlage geforderte Aufgabe erfüllt worden ist.
Vorgehen Gemeinden		a) gewährleisten auf ihrem Gemeindegebiet die Planung der Energieversorgung, die ihnen von Gesetzes wegen übertragen wird durch eine kommunale oder idealerweise eine interkommunale Energieplanung;	Dieses Vorgehen bezieht sich auf das neue kantonale Energiegesetz, insbesondere auf die kommunale Energieplanung, und regt auch die Gemeinden an, bei der Planung ihrer Energieversorgung interkommunale Überlegungen anzustellen.
		b) (neu) übernehmen in ihrer Energieplanung, die Gebiete auf ihrem Territorium, die sich für die Installation von Solaranlagen mit einer Fläche von 200 m2 oder mehr im bebauten Gebiet und nicht auf Gebäuden eignen;	Verweis auf die kantonale Aufgabe d) und den Bericht der DEWK zum Photovoltaikpotenzial im bebauten Gebiet vom 11. November 2022.
		b) können in einem kommunalen Reglement die schutzwürdigen Gebiete bestimmen, in denen für die Installation einer Solaranlage eine Baubewilligung erforderlich ist;	Diese Aufgabe wird gestrichen, da sie nicht spezifisch auf der Flughöhe des kantonalen Richtplans angesiedelt ist und generell in der Gemeindeaufgabe e) erfasst ist.
		c) (neu) berücksichtigen in ihrer Raum- und Energieplanung die vom Kanton als günstig für den Bau von grossen Solaranlagen bezeichneten Gebiete ihres Territoriums;	Bezug zur kantonalen Aufgabe c) sowie zum neuen kantonalen Energiegesetz, insbesondere zur kommunalen Energieplanung.
		d) e) untersuchen beim Bau oder beim Umbau ihrer Gebäude die Möglichkeit, die Solarenergie statten kommunale Gebäude mit Solaranlagen aus, die so weit wie möglich die verfügbare Fläche abdecken für die Warmwasseraufbereitung, die Heizung bzw. für die Stromproduktion zu nutzen;	Hinzufügung einer Aufgabe in Zusammenhang mit der Vorbildfunktion der Gemeinde. Übereinstimmung mit der Aufgabe b) des Kantons.
		e) d) erfüllen die mit der Solarenergie zusammenhängenden Planungsaufgaben, welche in ihren Zuständig-keitsbereich fallen, insbesondere die Erstellung eines Detailnutzungsplanes (DNP) für den Bau grosser isolierter Solaranlagen (Zonennutzungsplan, bei Bedarf Sondernutzungsplans);	Anpassung an das kantonale Vorgehen für Solaranlagen, die nicht auf Gebäuden installiert werden, unabhängig davon, ob sie von nationalem Interesse sind oder nicht (unter Art. 32c RPV fallende Anlagen, vgl. letzter Teil des Zusammenhangs).
		e) berücksichtigen die vom Kanton erarbeiteten Entscheidungsgrundlagen im Rahmen der Baubewilligungsverfahren für Solaranlagen auf ihrem Gemeindegebiet.	Diese Aufgabe wird gestrichen, da sie nicht spezifisch auf der Flughöhe des kantonalen Richtplans angesiedelt ist und generell in der Gemeindeaufgabe e) erfasst ist.
		f) informieren und unterstützen Bürger und Unternehmen bei der Installation von Solaranlagen.	Hinzufügung einer Aufgabe zur Information der Bürger. Übereinstimmung mit der kantonalen Aufgabe h).
		(Projekte für grosse isolierte Solaranlagen) (Solaranlage mit einer Paneelfläche von > 25'000 m2)	Anpassung des Titels, um dem vom Kanton festgelegten Verfahren für Solaranlagen zu entsprechen, die nicht auf Gebäuden installiert sind (Anlagen, die durch Art. 32c RPV geregelt sind oder nicht, ss letzter Teil der Ausgangslage).
			Anpassung des einleitenden Teils, um mit den anderen Blättern mit Projekten, die erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, in Einklang zu stehen (Art. 8 Abs. 2 RPG).
		I. und koordinieren es mit den betroffenen Nachbargemeinden, Kantonen und angrenzenden Länder;	Die Auswirkungen von Solarprojekten gehen über die institutionellen Grenzen hinaus. Eine Koordination mit Gemeinden, Kantonen oder sogar Nachbarländern kann erforderlich sein.
		III. die energetischen Anforderungen bezüglich Produktionsmenge und -kurven (tages- und jahreszeit abhängige Produktion) sind gegeben;	Kriterium wurde durch das neue Kriterium III ersetzt.
		III. (neu) für Projekte, die nicht unter Art. 32c RPV fallen, muss die Stromerzeugungskurve so weit wie möglich über den Tag verteilt werden. Die Winterproduktion (Anfang Oktober bis Ende März) sollte bevorzugt werden. Wenn der Standort dies zulässt, müssen mindestens 40% der Jahresproduktion im Winter erfolgen; wenn der Standort dies nicht zulässt, müssen die Paneele um mindestens 70 Grad geneigt sein;	Formulierung eines neuen Kriteriums, das die Anforderungen der kantonalen Strategie im Bereich der Solarenergie sowie die neuen gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Stromproduktion spezifiziert, insbesondere in Bezug auf die Winterproduktion (Bezug zu Art. 32c RPV und Art. 71a EnG). Dieses Kriterium ersetzt das bisherige Kriterium III.
		IV. die Zugänglichkeit der die Möglichkeit des Transports von Anlagen während der Bauphase und der Zugang zu diesen während der Bau- und Betriebs- und Wartungsphase und sowie zu Unterhaltszwecken ist-sind nachgewiesen;	Formelle Anpassungen für mehr Klarheit.
		VI. der Anschluss ans Netz kann auf dem Grossteil des Trassees der Stromleitungen unterirdisch erfolgen;	Hinzufügung dieser Präzisierung, weil der Netzanschluss auch Transformatorstationen beinhalten kann.

Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung	VII. VIII. falls das Projekt innerhalb eines Naturparks, eines Biosphärenreservats, eines RAMSAR- oder eines Smaragd-Gebiets liegt, muss dieses mit den unterstützten nachhaltigen Aktivitäten im Einklang stehen, welche im Bereich Energiein-Zusammenhang mit dem Schutz, dem Erhalt und der Aufwertung des natürlichen, landschaftlichen und kulturellen Erbes definiert wurden;	Dieser Grundsatz wurde durch die Erwähnung der RAMSAR- und Smaragdgebiete ergänzt.
	Streichung von VII. und IX.	Die Elemente der Ziffern VII. und IX. wurden in die neuen Ziffern VIII, IX und X oder in den Grundsatz 6 übernommen.
	VIII. die Prüfung hat ergeben, dass das Solarprojekt und der Anschluss an das Stromnetz die Objekte von nationaler Bedeutung, das heisst die in den Bundesinventaren (z.B. BLN, IVS, ISOS) klassifizierten Objekte sowie die eidgenössischen Jagdbanngebiete, überregionalen Wildtierkorridore, Grundwasserschutzzonen und -areale, Wälder und Gewässerräume (GWR) nicht wesentlich beeinträchtigen. Projekte von nationalem Interesse, die in als förderlich bezeichneten Gebieten liegen, vermeiden die Beeinträchtigung dieser Interessen so weit wie möglich;	Die national bedeutsamen Elemente der bisherigen Ziffern VII. und IX. wurden in diese Ziffer integriert. Für Anlagen von nationalem Interesse wird eine Ausnahmeregelung unter Verweis auf das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (insbesondere Art. 9a Abs. 4 StromVG) eingeführt.
	IX. die Prüfung hat ergeben, dass das Solarprojekt und der Anschluss an das Stromnetz Schutzgebiete von kantonalen (z.B. kantonale Inventare, Schutzbeschlüsse, Wildruhezonen, Ortsbilder, geschützte Objekte) und kommunaler Bedeutung (Natur- und Landschaftsschutzzonen, landwirtschaftliche Schutzzonen), für die Landwirtschaft besonders geeignetes Land (Landwirtschaftszone 1), kantonale Jagdbanngebiete, Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohngebiete (z.B. B. optische Wirkung, Spiegelung, Einhaltung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)) sowie Naturgefahren (z.B. Rhone Freiraum, Gewässerraum) und grosse Flächen intakter Naturlandschaften so weit wie möglich vermeiden. Die nationalen und kantonalen Interessen der erneuerbaren Energieproduktion sind zu berücksichtigen;	Die kantonal, regional oder lokal bedeutsamen Elemente der alten Ziffern VII. und IX. wurden unter diese Ziffer aufgenommen. Für Anlagen von nationalem und kantonalem Interesse wird eine Ausnahmeregelung eingeführt, die sich auf das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung aus erneuerbaren Energien (insbesondere Art. 9a Abs. 4 StromVG) sowie auf das kantonale Energiegesetz (insbesondere Art. 18) bezieht.
	X. das Projekt befindet sich ausserhalb des Waldareals;	Die kantonale Strategie erlaubt die Errichtung von Solaranlagen auf Waldareal.
	XI. X. falls sich das Projekt in der Nähe von Maiensäss , einer Zone für landschaftsprägende geschützte Bauten oder Weiler- und Erhaltungszonen befindet, ist eine positive Beurteilung Stellungnahme der kantonalen Baukommission (KBK) erforderlich;	Formelle Anpassungen, um der Bezeichnung im entsprechenden Koordinationsblatt des kantonalen Richtplans gerecht zu werden und klarzustellen, dass es sich um eine Interessenabwägung und nicht um einen formellen Entscheid handeln muss.
	XII. XI die multifunktionale Nutzung des Bodens muss nachgewiesen sein geprüft werden (z.B. Agrovoltalkprojekt). Falls sich das Projekt in der Landwirtschaftszone befindet, muss die landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet bleiben, eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft muss durchgeführt worden sein, insbesondere muss die Aufrechterhaltung und der Vorrang der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet sein und die zuständige Instanz hat das Vorhaben positiv beurteilt, um seine Konformität zu bestätigen ;	Multifunktionalität ist nicht zwingend, muss aber Gegenstand einer Interessenabwägung sein.
	XIII. XII. im Rahmen der Planung des Projekts das Projekt belegt, dass wurden ebenfalls die Anforderungen bezüglich der Sicherheit des Strassenverkehrs, der Avifauna, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes , der Luftfahrt und der Aktivitäten des Militärs sowie in Bezug die geotechnischen Gegebenheiten berücksichtigt wurden .	Formale Anpassung, aus Gründen der Vereinfachung und der Lesefreundlichkeit. Die Elemente zum Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz werden hier gestrichen und in die neuen Kriterien VIII., IX und X aufgenommen.
	Schliesslich wurde der Standort vom Staatsrat nach Anhörung der betroffenen Dienststellen als geeignet bezeichnet.	Im Anschluss an die Gesamtrevision des kantonalen Richtplans wurde in Absprache mit dem Bund die Funktionsweise der Bestimmung eines geeigneten Standorts angepasst. Neu ist es die vom Bund validierte Kategorie "Festsetzung", die einen Standort "geeignet" macht.
Dokumentation	s. Seite 8 des Blatts	Hinzufügung der neuen Strategien von Bund und Kanton im Energiebereich sowie Streichung der veralteten Quellenangaben.
Anhang	-	Hinzufügung des Projekts "Gondosolar" (Prüfung beim Bund in Gang).
Sonstiges, Allgemeines	-	Die Erläuterung des <u>Auftrags 48 des Bundes (ARE-Bericht vom 2. April 2019, Kp. 4.72, S.52)</u> wird im Bericht 9 RPV erfolgen.